

b) § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 6. 11. 1975³ verfügt nunmehr generell, daß die 16 Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt werden können. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurde durch Anordnung vom 23. 3. 1976⁷ folgenden Vereinigungen Rechtsfähigkeit verliehen:

- dem Schriftstellerverband der DDR,
- dem Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler der DDR,
- dem Verband der Bildenden Künstler der DDR,
- dem Verband der Film- und Fernsehschaffenden der DDR,
- dem Verband der Theaterschaffenden der DDR,
- dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig,
- der Goethe-Gesellschaft,
- der Deutschen Shakespeare-Gesellschaft,
- der Winkelmann-Gesellschaft,
- der Neuen Bach-Gesellschaft,
- der Robert Schumann-Gesellschaft,
- der Chopin-Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Da das Recht auf Vereinigung ein »Tochterrecht« des Rechts auf Mitgestaltung im 17 politischen Bereich ist und für die Verwirklichung dieses Rechts eine moralische Pflicht besteht (s. Rz. 26, 27 zu Art. 21), ist es folgerichtig, eine Pflicht auch zur Vereinigung anzunehmen. Die Verfassung hat eine derartige Pflicht nicht konstituiert. Für die Annahme einer derartigen Pflicht ist aber die rechtliche Konstituierung nicht erforderlich, ja, sie würde nach der marxistisch-leninistischen Lehre in früherer Version (s. Rz. 72-75 zu Art. 19) sogar dem Wesen einer Moralnorm widersprechen. Für eine derartige Pflicht spricht, daß die sozialistische Gesellschaft eine organisierte Gesellschaft ist, die nach Möglichkeit auch noch den letzten Bürger erfassen soll (s. Rz. 2 zu Art. 3). Die Organisation der Gesellschaft wird durch die Ausübung sozialen Drucks auf jeden Bürger, sich irgendwie zu organisieren, erreicht. Durch die Mitgliedschaft zu einer politischen Partei oder einer Massenorganisation zeigt der Bürger wenigstens äußerlich den Stand seines Bewußtseins. Die Höhe des sozialistischen Bewußtseins bestimmt den Rang des Bürgers innerhalb der Gesellschaft und sein berufliches Fortkommen. Deshalb kann sich kaum ein Bürger der Zugehörigkeit zu einer Massenorganisation, unter Umständen sogar zu mehreren, entziehen (s. Rz. 24 zu Art. 3). Der soziale Druck zum Beitritt zu einer Massenorganisation ist stärker als der, an ihren Veranstaltungen teilzunehmen (s. Rz. 22 zu Art. 28). Ein ähnlich starker Druck kann auch auf Bürger, die auf ein berufliches Fortkommen, besonders innerhalb der Staatsorganisation, Wert legen, zum Beitritt zu einer politischen Partei, vor allem zum Beitritt zur SED, ausgeübt werden.

6. Somit wird das Vereinigungsrecht ebenso wie das Recht auf Meinungsäußerung und 18 auf Versammlung in seiner durch die Zielsetzung beschränkten Substanz, gekoppelt mit einer moralischen Pflicht, zu einem Element der sozialistischen Demokratie (s. Rz. 31-34 zu Art. 2).

7 Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Verbände und Gesellschaften auf dem Gebiete der Kultur vom 23. 3. 1976 (GBl. I S. 198).